

# Universität Luzern

## Vorlesung Jugendstrafrecht

### Einführung, Geltungsbereich, Grundsätze , Jugendkriminalität

FS 2019

Jonas Weber, Institut für Strafrecht und Kriminologie, Universität Bern

#### Vorlesungsprogramm

---

- 20.02.: Einführung; Persönlicher Geltungsbereich; Grundsätze
  - 27.02.: Jugendkriminalität
  - 06.03.: Film
  - 13.03.: Jugendstrafprozessrecht
  - 20.03.: Strafen: Verschulden, Strafbefreiung, Verweis, Persönliche Leistung
  - 27.03.: Strafen: Busse, Freiheitsentzug, Verbindung von Strafen, Gesamtstrafen, Bedingter Vollzug, Jugendstrafvollzug
  - 03.04.: Schutzmassnahmen: Allgemeine Voraussetzungen, Aufsicht, Persönliche Betreuung, Ambulante Behandlung
  - 10.04.: Schutzmassnahmen: Unterbringung, Vollzug, Änderung, Beendigung, Zusammenwirken mit zivilrechtlichen Behörden, Zusammenreffen mit Strafen
  - 17.04.: Tätigkeitsverbot, Kontaktverbot und Rayonverbot
  - 24.04.: Vorlesung fällt aus (Osterpause)
  - 01.05.: Vorlesung fällt aus (Kompensation Institutionenbesuche)
  - Do, 02.05.: *Institutionenbesuch Jugendheim Aarburg (14.00 bis 17.00 Uhr)***
  - 08.05.: Verjährung; Strafregister
  - 15.05.: Rechtsvergleichung oder Institutionenbesuch
  - Do, 16.05.: *Institutionenbesuch Jugendheim Lory (Münsingen) (13.30 bis 16.30 Uhr)***
  - 31.05.: Diskussion Institutionenbesuche; Schlussbetrachtungen, Schlussdiskussion
-

# Institutionenbesuche

---

## Modalitäten

- > Anmeldung obligatorisch und verbindlich
- > Ausweispflicht und Verhaltensvorgaben

## Programm

- > Do, 2. Mai 2019: Jugendheim Aarburg (14.00 bis 17.00 Uhr)
- > Do, 16. Mai 2019: Jugendheim Lory (Münsingen) (13.30 bis 16.30 Uhr)
- > evtl. weitere

## Institutionenbesuche: Jugendheim Aarburg

---



# Institutionenbesuche: Jugendheim Lory (Münsingen)



Jonas Weber: Jugendstrafrecht (Vorlesung Uni Luzern FS 19)

Einführung, Geltungsbereich, Grundsätze – Folie 4

## Basisliteratur

### Gesetzestext

- > **Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) (SR 311.1)** vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Januar 2018)
- > **Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) (SR 312.1)** vom 20. März 2009 (Stand am 1. Januar 2015)

### Lehrbücher

- > **Aebersold Peter: Schweizerisches Jugendstrafrecht, 3. Auflage, Bern 2017**  
*(Pflichtlektüre; Hörscheine erhältlich)*
- > **Riedo Christof: Jugendstrafrecht und Jugendstrafprozessrecht, Basel 2013**

### Kommentare (zur Vertiefung ausgewählter Aspekte)

- > **Gürber Hansueli / Hug Christoph / Schläfli Patrizia: Jugendstrafgesetz**, in: Niggli Marcel Alexander / Wiprächtiger Hans: **Basler Kommentar. Strafrecht, 4. Aufl., Basel 2018**
- > **Hug Christoph / Schläfli Patrizia / Hebeisen Dieter / Bürgin Christoph / Biaggi Rafaella: Schweizerische Jugendstrafprozessordnung**, in: Niggli Marcel Alexander / Wiprächtiger Hans / Heer Marianne: **Basler Kommentar. Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2013**
- > **Jositsch Daniel / Riesen-Kupper Marcel: Schweizerische Jugendstrafprozessordnung. Kommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018**

# Reader

---

> Ergänzung, punktuelle Vertiefung und Aktualisierung des Lehrbuchs

> Gliederung

- Grundlagen
- Jugendstrafprozessrecht
- Strafen
- Schutzmassnahmen
- Jugendstraf- und Schutzmassnahmenvollzug
- Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich

# Prüfung

---

**schriftlich; zwei Stunden**

**Prüfungsstoff**

- > Vorlesung (inkl. Folien-Skript)
- > Aebersold, Jugendstrafrecht, 3. Auflage, Bern 2017
- > Reader

# Jugendstrafrecht – Um was geht es (in der Vorlesung)?

---

- > **Jugendstrafrecht**
  - rechtlicher Zugang zum Thema "Jugenddelinquenz"
- > **Strafrecht**
  - Anknüpfung an eine Straftat
  - Bezugspunkte zum Kindesschutzrecht bei Schutzmassnahmen: Inhalt, Ausgestaltung, Vollzug
- > **Sonderstrafrecht**
  - bestimmte Altersgruppe
  - vor allem: besondere Sanktionen, besonderes Verfahren
  - jedoch keine eigenen Tatbestände
- > **"präventives Täterstrafrecht"**
  - Sanktionen orientieren sich an der Person des Straftäters
  - Grundsätze : Schutz und Erziehung
  - Schuldausgleich spielt keine Rolle (bzw. nur eine untergeordnete Rolle) bei der Strafzumessung

## Spezifische Rechtsquellen des Jugendstrafrechts

---

- > **Internationales Recht**
  - Kinderrechtskonvention der UNO (UN-KRK)
  - Beijing Rules (United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice)
  - Europäische Grundsätze für die von Sanktionen und Massnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen (Empfehlung REC(2008)11 des Europarates) [[Reader Text 1](#)]
- > **Schweizerisches Recht**
  - Jugendstrafgesetz (JStG)
  - Jugendstrafprozessordnung (JStPO)
- > **Kantonales Recht**
  - Vollzugsgesetze (Bsp.: Gesetz über den Justizvollzug (JVG) des Kantons Luzern vom 14.09.2015 (Stand 01.07.2016) (SRL 305); Verordnung über den Justizvollzug (JVV) vom 24.03.2016 (Stand 01.01.2018) (SRL 327))
  - Hausordnungen von Institutionen (Bsp. Hausordnung Jugendheim Lory)

# UN-Kinderrechtskonvention: Bestimmungen mit besonderer Relevanz für das Jugendstrafrecht

---

## > Art. 3 UN-KRK

- Programmatische Bestimmung: das Wohl des Kindes ist bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen

## > Art. 12 UN-KRK

- Kinder sind in Verwaltungs- u Gerichtsverfahren ihrem Alter entsprechend anzuhören

## > Art. 37 UN-KRK

- Kinder sind in der Untersuchungshaft u. im Strafvollzug von Erwachsenen zu trennen

## > Art. 40 UN-KRK

- besondere Regelungen für Jugendliche: Täterstrafrecht statt Tatstrafrecht
- Anwendung der allgemeinen Verfahrensgarantien auch auf Jugendliche
- Recht auf anwaltliche Vertretung im Strafverfahren (und im Strafvollzug (?))  
[Reader Texte 3 und 4]
- Festlegung eines Mindestalters für die Strafmündigkeit
- Mediation; Diversion; Vermeidung einer strafrechtlichen Verurteilung
- differenzierte Massnahmen: z.B. Bildungs- und Berufsprogramme, Alternativen zur Heimerziehung, etc.

# UN-Kinderrechtskonvention: Vorbehalte der Schweiz im Bereich des Jugendstrafrechts

---

(..)

*zu Artikel 37 Buchstabe c*

**Die Trennung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen im Freiheitsentzug wird nicht ausnahmslos gewährleistet.**

*zu Artikel 40*

**Das schweizerische Jugendstrafverfahren, das weder einen bedingungslosen Anspruch auf einen Beistand noch die organisatorische und personelle Trennung zwischen untersuchenden und urteilenden Behörden sicherstellt, bleibt vorbehalten.**

# Übergeordnete Zweckbestimmung: Schutz und Erziehung

## Art. 2 JStG: Grundsätze

1 Wegleitend für die Anwendung dieses Gesetzes sind der **Schutz** und die **Erziehung** des Jugendlichen.

2 Den Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen sowie der Entwicklung seiner Persönlichkeit ist besondere Beachtung zu schenken.

### > Schutz

- umfassende Fürsorge
- Abwehr von Gefahren (Entwicklungsdefizite; (psychische) Krankheiten; "asoziale" Umgebung in Familie und Umfeld)
- Entwicklungsbedingungen verbessern

### > Erziehung

- Grenzen aufzeigen; Warnstrafe; Denkwort; Verdeutlichung, dass sein Verhalten nicht akzeptiert wird
- Appell, das Verhalten zu ändern

### > Beachtung der Lebens- und Familienverhältnisse sowie der Persönlichkeitsentwicklung

## Sanktionenpalette gemäss Jugendstrafgesetz

### Schutzmassnahmen

- Aufsicht (Art. 12 JStG)
- Persönliche Betreuung (Art. 13 JStG)
- Ambulante Behandlung (Art. 14 JStG)
- Unterbringung (Art. 15 und 16 JStG)
- Tätigkeitsverbot, Kontaktverbot und Rayonverbot (Art. 16a JStG)

### Dualismus

dualistisch-vikariierendes System

### Strafen

- Verweis (Art 22 JStG)
- Persönliche Leistung (Art. 23 JStG)
- Busse (Art. 24 JStG)
- Freiheitsentzug (Art. 25 JStG)

### Dritte Spur?

- Verzicht auf Strafverfolgung (Art. 5 JStPO)
- Mediation (Art. 17 JStPO)
- Strafbefreiung (Art. 21 JStG)

## Anwendbare Straftatbestände

---

> **Prinzip: alle Straftatbestände des StGB und der Nebenstrafgesetze (insb. BetmG, SVG u. AuG) sind auch auf Jugendliche anwendbar**

> **ausdrückliche Ausnahmen**

- **Art. 187 StGB: Sexuelle Handlungen mit Kindern**

(...)

2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

(...)

- **Art. 197 StGB: Pornografie**

(...)

Abs. 8

Minderjährige von mehr als 16 Jahren bleiben straflos, wenn sie voneinander einvernehmlich Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellen, diese besitzen oder konsumieren.

> **faktische Ausnahmen**

- **Amtsdelikte: Art. 312 bis 317 StGB**
- ...

## keine besonderen Jugendstrafatbestände

---

> **keine "status offences" (unerwünschte Verhaltensweisen von Kindern, die bei Erwachsenen geduldet werden bzw. nicht strafbar sind)**

- **Schule schwänzen; Kauf von alkoholischen Getränken; ...**
- **z.B. in einigen US-amerikanischen Bundesstaaten weit verbreitet**



## Untere Altersgrenze: Strafmündigkeitsgrenze

---

> **Art. 3 Abs. 1 JStG: 10 Jahre**

- 1942 bis 1970: 6 Jahre
- 1971 bis 2006: 7 Jahre

> **Ausnahme: Verwaltungsstrafrecht**

**Z.B. Abgabebetrag gemäss Art. 14 VStrRG: Leistungs- und Abgabebetrag**

**Art. 45 VStrRG: Jugendliche**

Begeht ein Jugendlicher vor Vollendung des 15. Altersjahres eine mit Strafe bedrohte Tat, so wird er nicht strafrechtlich verfolgt.

> **Internationaler Vergleich**

- **Deutschland, Österreich, Spanien: 14 Jahre**
- **Schweden, Norwegen, Tschechien: 15 Jahre**

## Relativierung der Strafmündigkeitsgrenze: Differenzierte Sanktionenpalette

---

> **[keine Unterscheidung mehr zwischen Kindern und Jugendlichen (wie bis Ende 2006 im StGB)]**

> **Strafen für Kinder bis 15 Jahren eingeschränkt auf leichte Warnstrafen (Verweis; persönliche Leistung bis zu 10 Tagen Dauer)**

> **aber: keine Altersdifferenzierungen bei Untersuchungshaft und Schutzmassnahmen**

- **zur Altersgrenze bei Untersuchungshaft: BGer-Urteil 6B\_1026/2015 vom 11. Oktober 2016 (zur Publikation vorgesehen) [\[Reader Text 5\]](#)**

# Obere Altersgrenze

---

## > Art. 3 Abs. 1 JStG: 18 Jahre

- strikte Altersgrenze
- entspricht Art. 1 UN-Kinderrechtskonvention

### Art. 1 UN-KRK

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

- entspricht Art. 14 ZGB: Volljährigkeit  
Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat.

# Obere Altersgrenze: Die Heranwachsendenregel als flexibler Übergang in Deutschland

---

## § 1 JGG: Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

(2) Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, *Heranwachsender*, wer zur Zeit der Tat *achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt* ist.

## § 105 JGG: Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende

(1) Begeht ein Heranwachsender eine Verfehlung, die (...) mit Strafe bedroht ist, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften (...) entsprechend an, wenn

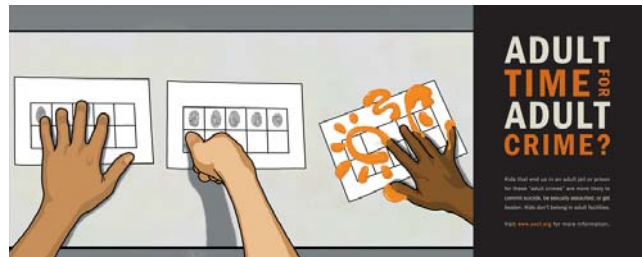
1. die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, daß er zur Zeit der Tat nach seiner *sittlichen und geistigen Entwicklung* noch einem Jugendlichen gleichstand, oder
2. es sich nach der Art, den *Umständen oder den Beweggründen der Tat* um eine Jugendverfehlung handelt.

> = Reife des Täters im Tatzeitpunkt im Hinblick auf die konkrete Straftat

> Anwendungsquote: ca. 50 Prozent

## Obere Altersgrenze: "Adult time for adult crime" als Relativierung nach unten z.B. im angelsächsischen Raum

- > **Konstellation:** wenn ein Jugendlicher eine Straftat begeht, die über die für Jugendliche typische Delinquenz hinaus geht
- > **Bsp.:** Tötung (einer unbekannt Person); Raubüberfall mit Schusswaffe; Verkauf einer grossen Menge Drogen; ...
- > für eine bestimmte Altersgruppe (z.B. 14- bis 18-jährige) kommt das Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung (insb. Strafart, Strafmass, Verfahren, Anstalt)
- > **Konsequenz:** (sehr) lange Freiheitsstrafen; (u.U. Todesstrafe); Erwachsenenstrafbehörden; Erwachsenenanstalten
- > **Verbreitung:** einige US-Bundesstaaten, England, ...



## Obere Altersgrenze: Relativierung in der Schweiz (1)

- > **Berücksichtigung des jungen Erwachsenenalters bei der Strafzumessung**

### Art. 47 StGB

1 Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.

2 Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

## Obere Altersgrenze: Relativierung in der Schweiz (2)

---

### > besondere Massnahme für jungen Erwachsenen

#### Art. 61 StGB: Massnahmen für junge Erwachsene

1 War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und

b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten und Einrichtungen dieses Gesetzes getrennt zu führen

## Obere Altersgrenze: Gemischte Fälle ("Übergangstäter")

---

### Art. 3 Abs. 2 JStG

Sind gleichzeitig eine vor und eine nach Vollendung des 18. Altersjahres begangene Tat zu beurteilen,

#### **(Ausgangslage)**

so ist hinsichtlich der Strafen nur das StGB anwendbar. Dies gilt auch für die Zusatzstrafe (Art. 49 Abs. 2 StGB), die für eine Tat auszusprechen ist, welche vor Vollendung des 18. Altersjahres begangen wurde.

#### **(Vorgehen bei Strafen)**

Bedarf der Täter einer Massnahme, so ist diejenige Massnahme nach dem StGB oder nach diesem Gesetz anzuordnen, die nach den Umständen erforderlich ist.

#### **(Vorgehen bei Massnahmen)**

Wurde ein Verfahren gegen Jugendliche eingeleitet, bevor die nach Vollendung des 18. Altersjahres begangene Tat bekannt wurde, so bleibt dieses Verfahren anwendbar.

Andernfalls ist das Verfahren gegen Erwachsene anwendbar.

#### **(Anwendbares Prozessrecht; inkl. Behördenzuständigkeit)**

## Obere Altersgrenze: Strafzumessung bei gemischten Fällen

---

### Art. 49 StGB: Konkurrenzen

(...)

3 Hat der Täter eine oder mehrere Taten vor Vollendung des 18. Altersjahres begangen, so dürfen diese bei der Bildung der Gesamtstrafe nach den Absätzen 1 und 2 nicht stärker ins Gewicht fallen, als wenn sie für sich allein beurteilt worden wären.

> gilt auch für Zusatzstrafen i.S.v. Art. 49 Abs. 2 StGB (retrospektive Konkurrenz)

- (Jugenddelikt wird erst bekannt bzw. bestraft, nach dem der Betroffene bereits wegen eines Erwachsenendelikts bestraft worden ist)

## Obere Altersgrenze: Vollzugsbestimmung für gemischte Massnahmefälle

---

### Art. 61 StGB: Massnahmen für junge Erwachsene

(...)

5 Wurde der Täter auch wegen einer vor dem 18. Altersjahr begangenen Tat verurteilt, so kann die Massnahme in einer Einrichtung für Jugendliche vollzogen werden.

## Problem: Altersfeststellung

---

- > Ausgangslage: Jugendliche ausländischer Herkunft können ihr Alter oftmals nicht mit Ausweispapieren etc. nachweisen; häufig wird vermutet, dass sie beim Erstkontakt mit der Polizei ein Alter an, das nicht der Realität entspricht
- > 1. Variante (am häufigsten): Jugendliche, die Straftaten begangen haben, geben ein zu tiefes Alter an, da ihnen bekannt ist, dass Kinder und Jugendliche weniger streng bestraft werden als Erwachsenen.
- > 2. Variante: Jugendliche geben ein höheres Alter an, da sie z.B. im Vollzug arbeiten und Geld verdienen wollen
- > Altersfeststellung nach Drei-Säulen-Modell
  - Körperliche Untersuchung mit Erfassung anthropometrischer Masse (Körperhöhe und -gewicht, Körperbau), geschlechtliche Entwicklung, ...
  - Röntgenuntersuchung der linken Hand
  - Erhebung des Zahnstatus; Röntgenuntersuchung des Gebisses
- > Ärztliche Untersuchungen gemäss Drei-Säulen-Modell ergeben kein präzises Alter, sondern eine Spannbreite (z.B.: "zwischen 13.6 und 15.8 Jahre alt")
- > für die strafrechtliche Altersfeststellung gilt der In Dubio Pro Reo-Grundsatz

## Straftaten vor dem 10. Altersjahr

---

### Art. 4 JStG: Taten vor dem 10. Altersjahr

Stellt die zuständige Behörde im Laufe eines Verfahrens fest, dass eine Tat von einem Kind unter zehn Jahren begangen worden ist, so benachrichtigt sie die gesetzlichen Vertreter des Kindes. Liegen Anzeichen dafür vor, dass das Kind besondere Hilfe benötigt, so ist auch die Vormundschaftsbehörde oder die durch das kantonale Recht bezeichnete Fachstelle für Jugendhilfe zu benachrichtigen.

- > = genereller Strafausschlussgrund
- > gesetzliche Vertreter: Inhaber der elterlichen Sorge (Art. 296 ff. ZGB); ausnahmsweise Vormund (Art. 327a ff. ZGB)
- > bei Anzeichen, dass Kind besondere Hilfe benötigt: Information Kinderschutzbehörde bez. Fachstelle für Jugendhilfe
  - "besondere Hilfe": Inhaber der elterlichen Sorge sind voraussichtlich nicht in der Lage, die für das Kind notwendigen Massnahmen selbst zu treffen